

Satzung des Vereins „Humboldt goes Africa e.V.“

Der Einfachheit halber wurde im Satzungstext stets die männliche Wortform verwendet.
Selbstverständlich gilt der Inhalt der Satzung in gleicher Weise auch für weibliche Personen.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Name des Vereins ist „Humboldt goes Africa“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Namen „Humboldt goes Africa e.V.“.

Sitz des Vereins ist Solingen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

Der Verein dient einerseits der Förderung der schulischen, kulturellen und interkulturellen Bildung von Schülern in der Stadt Sévaré, Region Mopti / Mali (Westafrika) sowie gegebenenfalls später in weiteren Regionen Afrikas. Ziel ist die Verbesserung der allgemeinen Lebenssituation dieser Schüler (physisch, psychisch als auch intellektuell).

Darüber hinaus dient er der Bildung und Verbesserung des sozialen und entwicklungspolitischen Bewusstseins der Schüler / Lehrer / Eltern und Ehemaligen sowie Freunden und Förderern des Humboldt-Gymnasiums Solingen und anderer mit dem Humboldt-Gymnasium verbundener Schulen sowie dem interkulturellen Austausch. Der Verein verwirklicht diese Ziele durch eine konkrete Partnerschaft mit dem staatlichen Gymnasium Sévaré und der christlichen Grundschule Sévaré in unmittelbarer Zusammenarbeit. Die Kooperation wird durch eine deutsche Partnerorganisation supervidiert und begleitet.

Die Finanzierung der im Herbst 2008 beginnenden Maßnah-

men zur Verwirklichung der Vereinsziele wird durch ehrenamtliche Sponsoring-Aktionen der Schüler, Eltern und Lehrer des Humboldt-Gymnasiums Solingen gewährleistet. Den Start dieser Aktionen wird am 30.08.2008 der „Humboldt goes Africa“ Tag bilden, an dem die gesamte Schule beteiligt sein wird.

Weitere Aktionen, die in Deutschland und im jeweiligen Partnerland das Bewusstsein für die „Eine Welt“ schärfen sollen, werden folgen. Dies können beispielsweise sein: Vorträge, Benefizveranstaltungen, Informationsabende, Schülerpatenschaften, Spendensammlungen, Benefiz-Parties, Bildungsveranstaltungen, Freiwilligendienste, Jugend- und Erwachsenen Austausch, öffentlichkeitswirksame Sonderaktionen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die unter § 2 genannten Zwecke und Ziele des Vereins mitträgt. Antrag und Aufnahme erfolgt in schriftlicher Form. Sie bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

2. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären und wird 3 Monate nach dem Ende des Monats, in dem die Kündigung einem Vorstandsmitglied zugeht, wirksam. Der Ausschluss kann von der Mitgliederversammlung

mit einer einfachen Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden, wenn ein Vereinsmitglied mit dem Mitgliedsbeitrag in Höhe von zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist oder mit einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden, wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Der Ausschluß ist dem Vereinsmitglied mit einer Frist von vier Wochen vor der Mitgliederversammlung anzudrohen; ihm ist vor der Abstimmung Gelegenheit zur Stellungnahme in der Mitgliederversammlung zu geben.

§ 4 Organe des Vereins

1. Vorstand

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt und durch deren Beschluss bestellt. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzendem, dem Stellvertreter und dem Kassierer.

Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Jedes der drei Vorstandsmitglieder ist einzeln zur Kontoverfügung berechtigt.

Eine Sitzung des Vorstandes wird mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

1. Mitgliederversammlung

Der Vorstand beruft bei Bedarf, mindestens jedoch alle drei Jahre, eine Mitgliederversammlung ein. Darüber hinaus muss eine Mitgliederversammlung auch nach Begehren von mindestens 10% der Vereinsmitglieder vom Vorstand einberufen werden.

Zur Mitgliederversammlung wird in schriftlicher Form 14 Tage im Voraus per e-mail oder, falls nicht vorhanden, postalisch eingeladen. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Anträge müssen dem Vorstand spätestens bis 3 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.

2. Kassenführung

Der Kassierer führt die Kasse und verantwortet im Vorstand und vor der Mitgliederversammlung die Finanzgeschäfte.

4. Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer, die die Kasse jährlich auf korrekte Führung prüfen. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt drei Jahre. Die Bestellung der Kassenprüfer ist auch für einen kürzeren Zeitraum möglich.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er beträgt bei Gründung des Vereins 30 Euro jährlich.

§ 6 Beschlüsse

Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzuhalten. Sie sind von mindestens 2 Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 7 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung bedarf einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung von mindestens 2/3 aller Mitglieder notwendig.

§ 8 Sonstiges

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen.
2. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Mitglieder und Organe des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 9 Auflösung des Vereins

Der Verein kann sich selbst durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3 aller Mitglieder auflösen. Im Falle der Auflösung fallen die ggf. verbleibenden Finanzmittel

- 6 -

- 6 -

an den Schulverein des Humboldtgyrnasiums Solingen, ersatzweise an die Stadt Solingen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Vereinssatzung tritt mit Beschlussfassung der Gründungsversammlung in Kraft. Sie muss von den Gründungsmitgliedern mit Orts- und Datums-Angabe unterzeichnet sein

Gründungsmitglieder:

Herr Hubert Bader

Herr Stephan Baur

Herr Dr. Stefan Drubel

Frau Dorothea Grebenstein

Herr Dr. Detlev Katzwinkel

Herr Volker Nettelbeck

Herr Hans Schaaf

Frau Ulrike Stock

Herr Jürgen Wittmer